



**DER LANDRAT**  
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und  
Landwirtschaft

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

### **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 26.05.2025**

Auf Grund der wirksamen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den angrenzenden Landkreisen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- 0 Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP vom 25.11.2024 sowie die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP im Infektionsgebiet vom 11.12.2024 werden aufgehoben.

#### **A Festlegung der Restriktionsgebiete**

Um eine Fundstelle mit ASP-Virusnachweis wird als Restriktionsgebiet die „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) festgelegt.

Der „Schutzkorridor“ ist ein vollständig eingezäunter Bereich an der Grenze zu einem infizierten Gebiet, welcher durch geeignete Mittel zeitnah schwarzwildfrei wird bzw. gehalten werden soll.

Als „Hochrisikokorridor“ wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich zwischen der ersten ASP-Zaunreihe und der Landesgrenze zu Sachsen innerhalb der Sperrzone II befindet.

Um die Sperrzone II wird eine „Sperrzone I“ (sog. Pufferzone) nach außen hin eingerichtet.

Das ehemalige Infektionsgebiet befindet sich in der Gemarkung Senftenberg und ist durch einen ASP-Zaun vom übrigen Gebiet des Schutzkorridors abgegrenzt. Hier gelten die Anordnungen, die für den Hochrisikokorridor festgelegt wurden.

1. Die **Sperrzone II** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst ganze oder Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg  
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

**Sprechzeiten**  
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Niederlausitz  
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50  
BIC: WELADED1OSL  
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Gemeinde Neu-Seeland mit der Gemarkung:  
Lieske

Stadt Senftenberg

Gemeinde Schipkau mit der Gemarkung:  
Hörlitz

Gemeinde Schwarzbach mit der Gemarkung:  
Biehlen

Die Sperrzone II ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot dargestellt.

2. Der **Schutzkorridor** ist ein vollständig eingezäuntes Gebiet entlang der Landesgrenze zu Sachsen und umfasst Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Senftenberg mit den Gemarkungen:  
Senftenberg, Sedlitz, Kleinkoschen, Großkoschen, Hosena, Brieske, Niemtsch, Peickwitz

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:  
Lieske

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:  
Hörlitz - östlich der B169

Gemeinde Hohenbocka

Gemeinde Grünewald mit den Gemarkungen:  
Grünewald, Sella

Gemeinde Hermsdorf mit den Gemarkungen:  
Hermsdorf, Jannowitz

Gemeinde Kroppen

Gemeinde Ruhland mit der Gemarkung:  
Arnsdorf

Gemeinde Schwarzbach mit der Gemarkung:  
Biehlen

Gemeinde Ortrand mit den Gemarkungen:  
Burkersdorf, Ortrand

Gemeinde Frauendorf

Gemeinde Lindenau

Gemeinde Großmehlen mit den Gemarkungen:  
Großmehlen, Kleinkmehlen

Der Schutzkorridor ist im nachfolgenden Kartenausschnitt senkrecht gestreift dargestellt.

3. Der **Hochrisikokorridor** befindet sich zwischen der ersten Zaunreihe und der sächsischen Landesgrenze.

Der Hochrisikokorridor ist im nachfolgenden Kartenausschnitt waagrecht gestreift dargestellt.

4. Die **Sperrzone I** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst ganze oder Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Neu-Seeland mit den Gemarkungen:

Leeskow, Lubochow, Ressen, Lindchen, Bahnsdorf

Gemeinde Neupetershain

Stadt Großräschen mit den Gemarkungen:

Großräschen, Barzig, Saalhausen, Freienhufen, Woschkow, Dörrwalde, Allmosen

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:

Drochow, Annahütte, Klettwitz, Meuro, Schipkau

Stadt Schwarzheide

Gemeinde Schwarzbach mit der Gemarkung:

Schwarzbach

Gemeinde Hohenbocka

Gemeinde Gründewald

Gemeinde Guteborn

Teile der Gemeinde Hermsdorf

Teile der Gemeinde Kroppen

Teile der Gemeinde Ortrand

Teile der Gemeinde Frauendorf:

östlich der BAB 13

Teile der Gemeinde Lindenau

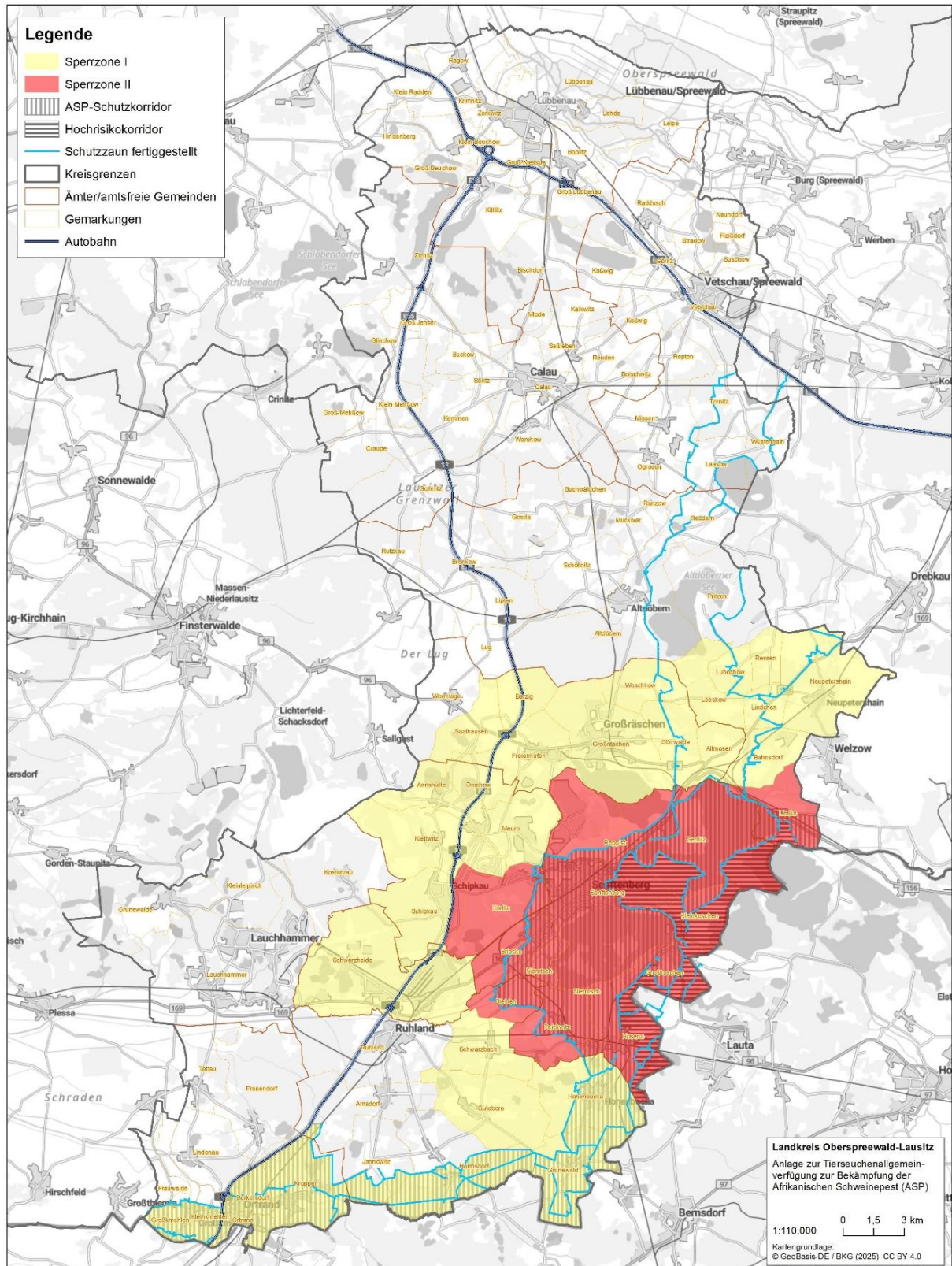
östlich der BAB 13

Teile der Gemeinde Großmehlen

Die Sperrzone I ist im Kartenausschnitt gelb dargestellt.

5. Das ehemalige Infektionsgebiet, für welches die Bestimmungen des Hochrisikokorridors gelten, befindet sich in der Gemarkung Senftenberg zwischen Kleinkoschen, Gewerbegebiet Senftenberg, Sedlitzer See und Geierswalder See und ist durch einen ASP-Zaun (Festzaun) vom übrigen Gebiet des Schutzkorridors abgegrenzt.

Das ehemalige Infektionsgebiet ist analog zum Hochrisikokorridor im nachfolgenden Kartenausschnitt waagrecht gestreift dargestellt.



## B angeordnete Maßregeln

### I. Für den **gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz** wird angeordnet:

1. Die Absperrungen in Gebieten mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäune (im vorgenannten Kartenausschnitt als blaue Linien erkennbar) sind zu dulden. **Tore sind zu schließen!**

Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 Meter breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu dulden.

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) veröffentlichten Allgemeinverfügungen zu entnehmen.

2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen. Zusätzlich ist auf dem „Antrag auf Aufwandsentschädigung“ handschriftlich und gut leserlich der Aufbewahrungsort (einschließlich Adresse) des erlegten Wildschweins zu vermerken.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Afrikanische Schweinepest (ASP)* > *Untersuchungsergebnisse für Jäger* > *Tabelle „Untersuchungsergebnisse“* gilt der Tierkörper, des in den Sperrzonen erlegten Schwarzwildes, vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

4. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt, benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Weiterhin sind von den Jagdausübungsberechtigten insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger zu dulden.

Hinweis: Die verstärkte Suche nach verendetem Schwarzwild kann mittels Personen, Hundestaffel und/oder durch Drohnenflug durchgeführt werden.

5. Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich, telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400, über die Nutzung der

Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an [veterinaeramt@osl-online.de](mailto:veterinaeramt@osl-online.de) anzuzeigen, und

- b. zu beproben, das heißt von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten. Ausgenommen hiervon ist die Beprobung in der Sperrzone II sowie im Schutz- und Hochrisikokorridor.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Es wird weiterhin auf die Anordnungen nach B. II. 11., B. III. 10, B IV. 1 sowie B V. 1 hingewiesen.

**II. Für die **Sperrzone I** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten**

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
3. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
4. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
5. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
7. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

8. Gras, Heu und Stroh, das in den Sperrzonen gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.

Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzonen gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

9. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen im Inland.

In begründeteren Einzelfällen können bei Schweinen auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

10. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in den Sperrzonen geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden. Das Überführen vom Schlacht- bzw. Erlegungsort zur Kühlzelle hat auf kürzestem Weg innerhalb der Sperrzonen zu erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse von, vor der Verbringung, negativ auf ASP-Virus untersuchten Stücken, welche im Inland verbracht werden sollen.

11. Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich zu beproben sowie zu bergen und zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung in einer amtlichen Sammelstelle zu entsorgen. Ausgenommen ist die Bergung im Schutzkorridor entsprechend B. IV. 1.

Hinweis: Die Beprobung hat nach B. I. 6. b. zu erfolgen.

12. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen

**III. Für die Sperrzone II werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. und B II. folgende Maßregeln angeordnet, insofern sie nicht bereits kraft Gesetzes gelten:**

1. Bewegungsjagden sind grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie wurden mindestens 14 Tage vor Beginn unter Benennung nachstehender Angaben der Veterinärbehörde per Mail oder Post vollständig angezeigt:

- Jagdbezirk
- Ansprechpartner mit Mobilfunknummer und Wohnanschrift
- Datum und Uhrzeit (von/bis) der Jagd
- Anzahl Personen sowie Hunde
- Koordinaten des Aufbruchsplatzes

Die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Der Ansprechpartner erhält mit Eingangsbestätigung der Anzeige ein Merkblatt, welches verpflichtend umzusetzen ist.

2. Der Schwarzwildbestand in der Sperrzone II ist in enger Abstimmung mit dem Veterinäramt auf maximal 5 % der Ausgangspopulation zu reduzieren. Ziel ist eine Schwarzwilddichte von 0,5 Stück pro 100 ha.
3. Der Jagdausübungsberechtigte des betroffenen Jagdbezirks hat die Entnahme von Schwarzwild und die Fallwildsuche durch die amtlich beauftragten Jäger zu dulden und ggf. erforderliche Hilfestellung zu leisten, wenn er trotz Aufforderung der Reduzierung des Schwarzwildbestandes nicht ausreichend nachgekommen ist.
4. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
5. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone, ist verboten.
6. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten. In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
7. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen bzw. die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
8. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse von, vor der Verbringung, negativ auf ASP-Virus untersuchten Stücken, welche für den eigenen häuslichen Verbrauch innerhalb der Sperrzone II verwendet werden sollen.  
Das Überführen vom Erlegungsort zur Kühlzelle hat auf kürzestem Weg zu erfolgen.
9. In Sperrzone II erlegtes Schwarzwild, welches verwertet werden soll, ist bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer ASP-Infektion in einer amtlich bestimmten Sammelstelle aufzubewahren. Bis zum Vorliegen des ASP-Ergebnisses gilt das Schwarzwild als konfisziert und wird mit Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses für den eigenen häuslichen Verbrauch freigegeben.
10. Die Bergung, Beprobung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundenen Wildschweinen ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen.

**IV.** Für den **Schutzkorridor in Sperrzone I** werden **zusätzlich** zu den geltenden Anordnungen nach B. I bis B II. und für den **Schutzkorridor in Sperrzone II** werden **zusätzlich** zu den geltenden Anordnungen nach B. I bis B III. nachstehende Maßregelung angeordnet:

1. Im Schutzkorridor hat die Bergung, Beprobung und unschädliche Beseitigung von verendetem Schwarzwild entsprechend der Anordnung nach B. III. 10. durch das Veterinäramt zu erfolgen.
2. Während der Nutzung forst- und/oder landwirtschaftlicher Flächen und während der Ernte hat eine ständige Kontrolle der Fläche bzw. des Erntegutes auf erkranktes bzw. verendetes Schwarzwild zu erfolgen. Die Anzeige von erkranktem bzw. verendetem Schwarzwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist bis zur Klärung des Sachverhaltes einzustellen.
3. Das Schwarzwild ist zwischen den Zaunreihen des Schutzkorridors durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig zu entnehmen.
4. Der Jagdausübungsberechtigte des betroffenen Jagdbezirks hat die Entnahme von Schwarzwild und die Fallwildsuche durch die amtlich beauftragten Jäger zu dulden und ggf. erforderliche Hilfestellung zu leisten, wenn er trotz Aufforderung der Reduzierung des Schwarzwildbestandes nicht ausreichend nachgekommen ist.

**V.** Für den **Hochrisikokorridor einschließlich ehemaliges Infektionsgebiet** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B I. bis B III. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Die Bergung, Beprobung und unschädliche Beseitigung von verendetem Schwarzwild hat entsprechend der Anordnung nach B. III. 10 durch das Veterinäramt zu erfolgen
2. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.

Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen sind grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie wurden mindestens 14 Tage vor Beginn der Tätigkeit mit nachstehenden Angaben der Veterinärbehörde per Mail oder Post vollständig angezeigt:

- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Grundstückseigentümer und ggf. ein beauftragter Dritter mit Telefonnummer und Wohnanschrift
- beabsichtigter Zeitraum der Tätigkeit
- Anzahl der tätigen Personen und Umfang der Tätigkeit

Die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen und die Maßnahmen nach B. IV. 2 sind zwingend einzuhalten. Der Grundstückseigentümer bzw. ein beauftragter Dritter erhält eine entsprechende Eingangsbestätigung.

**C** Die unter Buchstabe B. IV. und V. genannten forst- und landwirtschaftlichen Nutzungsverbote sowie -beschränkungen besitzen eine Gültigkeit für sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

- D** Die sofortige Vollziehung der Punkte A und B dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) nicht bereits kraft Gesetzes gilt.
- E**
1. Jeder Verdacht auf Erkrankung an ASP ist telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400 (außerhalb der Geschäftszeiten), über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an [veterinaeramt@osl-online.de](mailto:veterinaeramt@osl-online.de) zu melden.
  2. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Umwelt, Veterinärwesen & Landwirtschaft* > *Tierschutz / Veterinärwesen* > *Tierseuchen* > *Afrikanischen Schweinepest (ASP)* > *Bekanntmachungen* verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft

#### Hinweis:

Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach der Schweinepest-Verordnung in den Restriktionsgebieten sowie auf die festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg eingesehen werden.

Die Behörde behält sich vor, weitere Maßnahmen anzuordnen, wenn diese zur Eindämmung der Tierseuche erforderlich sind. Zudem erhalten Sie alle Informationen unter [www.osl-online.de/asp](http://www.osl-online.de/asp).

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Seit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Oktober 2021 in der Region Görlitz und der anschließenden Ausbreitung nach Sachsen und Brandenburg, insbesondere auch in den Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL), wurden umfangreiche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung ergriffen. Dazu zählten unter anderem die Festlegung von Restriktionszonen nebst Hochrisikokorridor, die Etablierung eines Infektionsgebietes in der Gemarkung Senftenberg, Bejagungsstrategien sowie die Errichtung von Wildabwehrzäunen zur Segmentierung kritischer Gebiete. Diese Maßnahmen trugen maßgeblich zur Eindämmung des Seuchengeschehens bei.

Infolge der erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahmen wurden seit geraumer Zeit keine neuen ASP-Fälle im Landkreis festgestellt. Daher stellte der Landkreis bereits im Oktober 2024 einen Antrag auf Aufhebung einiger Beschränkungen beim ehem. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV), dem die EU-Kommission Ende November 2024 zustimmte. In der Folge konnten erste Gebietsanpassungen erfolgen: Teile der Sperrzone II gingen in Sperrzone I über, und Abschnitte der Sperrzone I wurden aufgehoben.

Auf Grundlage der weiterhin stabilen Seuchelage –innerhalb des ehemaligen Infektionsgebiets sowie in den übrigen Restriktionsgebieten des Landkreises – stellte der Landkreis im April 2025 einen weiteren Antrag zur Anpassung der Restriktionsgebiete. Diesem wurde Ende Mai 2025 durch die EU-Kommission zugestimmt. Im Ergebnis konnte die Sperrzone I in weiten Teilen des Landkreises aufgehoben werden. Gleichzeitig erfolgte eine weitere Reduzierung der Sperrzone II, wobei diese Flächen nun in die Sperrzone I überführt wurden. Der Hochrisikokorridor wurde entsprechend der

aktuellen Lage neu bewertet und angepasst. Auch die Maßregeln im ehemaligen Infektionsgebiet wurden überarbeitet und den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Überwachung der verbliebenen Restriktionszonen sowie des ehemaligen Infektionsgebiets bleibt weiterhin prioritär. Bei anhaltend positiver Entwicklung wird die Möglichkeit weiterer Lockerungen geprüft.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGBbg).

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (folglich auch Veterinärbehörde oder Veterinäramt) in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/689 liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Im Rahmen von Fallwildsuchen und Entnahmen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sowie in benachbarten Landkreisen wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben positive Befunde auf ASP, zuletzt im Mai 2024 das Gebiet nördlich von Kleinkoschen betreffend.

### **Zu A. Restriktionszonen:**

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die Veterinärbehörde ein Gebiet um die Fund- bzw. Erlegungsorte als Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (vormals Pufferzone) festgelegt.

Angesichts der aufgefundenen und labordiagnostisch auf ASP positiv getesteten Wildschweine nordöstlich von Großkoschen und mit Blick auf das ASP-Geschehen auf sächsischem Gebiet wurde zuletzt im August 2023 die Gebietskulisse entsprechend § 14d Abs. 2 Satz 1 SchwPestV angepasst, wonach die Sperrzone I und II zunächst unverändert blieb.

Auf Grund erfolgreicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen konnte im Februar 2024 entsprechend § 14d Abs. 2a Satz 1 SchwPestV die ehemalige weiße Zone nebst Kerngebiet um Neupetershain-Nord der Sperrzone II zugeführt werden. Im Folgenden konnten im November 2024 Teile der Sperrzone I bei Vetschau aufgehoben und weitere Teile der Sperrzone II im Süden des Landkreises und nördlich des Altdöberner Sees der Sperrzone I zugeführt werden. Des Weiteren wurde der Hochrisikokorridor zur Landesgrenze nach Sachsen im Süden des Landkreises entsprechend den Sperrzonen angepasst.

Auf Grundlage der weiterhin stabilen Seuchenlage innerhalb des Landkreises wird nun mit dieser TSAV die Sperrzone I deutlich verringert. Die Sperrzone I Richtung Norden ab der Gemarkung Wormlage, Altdöbern und Pritzen sowie in Teilen Richtung Westen ab der Gemarkung Kostebrau, Lauchhammer, Ruhland Arnsdorf und Jannowitz konnte aufgehoben werden.

Der Schutzkorridor verbleibt weiterhin im Süden des Landkreises und erstreckt sich auf Teilbereiche der Gemeinden und Gemarkungen Lieske, Sedlitz, Kleinkoschen, Großkoschen, Hosena, Senftenberg, Brieske, Hörlitz (östlich der B169), Niemtsch, Peickwitz, Hohenbocka, Grünewald, Sella, Hermsdorf, Jannowitz, Kroppen, Arnsdorf, Biehlen, Burkersdorf, Ortrand, Frauendorf, Lindenau, Großmehlen und Kleinkmehlen. Der Hochrisikokorridor innerhalb der Sperrzone II bleibt unverändert.

Das sogenannte „ehemalige Infektionsgebiet“ stellt weiterhin ein Hochrisikogebiet dar und befindet sich vollständig innerhalb des bereits errichteten Schutzkorridors in der Sperrzone II. Es ist mit einem Festzaun kompartimentiert und erstreckt sich auf Teilbereiche der Gemarkung Senftenberg.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurde zur Vermeidung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzonen erfolgte erneut nach umfassender und intensiver Betrachtung der Gesamtsituation in Abstimmung mit der Landesbehörde, dem Bundesministerium und der EU-Kommission. In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweine- und Schwarzwildbestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Reviervhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen. Im Weiteren wird auf die Erwägungsgründe der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2894 hingewiesen.

## **Zu B. angeordnete Maßnahmen:**

### zu B I. Nr. 1

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für u.a. das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) und die Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Zäunung des festgelegten Schutzkorridors entlang der Brandenburg-sächsischen Grenze, des ehemaligen Infektionsgebietes sowie in Teilen der Sperrzone II soll die Einschleppung der Tierseuche in bisher freie Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung oder bergbaurechtlich beschränkte, schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

**Nur durch konsequent geschlossene Tore erfüllt der ASP-Schutzzaun seine Funktion.** Es ist daher erforderlich, unter Buchstabe B I. 1 anzuordnen, dass die Tore nach deren Benutzung umgehend wieder zu schließen sind. Zur erfolgreichen und erforderlichen Bewirtschaftung des

Zaunes (Kontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist das Betreten, Befahren und Freihalten eines Randstreifens am Zaun durch amtliche beauftragte Personen unentbehrlich. Unter Punkt B. I. Nr. 1 dieser Verfügung wurde daher angeordnet, dass die amtlichen Tätigkeiten und Personen zu dulden sind.

#### zu B. I. Nr. 2, 3, 4 und 5

Die verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg vom 06.03.2025 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der SchwPestV angeordnet.

Darüber hinaus ist weiterhin das Ziel, die Schwarzwildpopulation durch eine zeitnah verstärkte Entnahme im gesamten Landkreis zu minimieren.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll bewirken, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über den Landkreis hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung einschließlich der labordiagnostischen Untersuchung die Möglichkeit, ein eventuelles Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete frühzeitig zu erkennen. Die Beprobungen und Untersuchungen dienen als Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Erregers. Die Behörde kann, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

Die Nachverfolgung und unmittelbare Maßnahmeneinleitung kann nur dann ungehindert ausgeführt werden, wenn neben dem Fundort auch der Aufbewahrungsort bekannt gegeben wird. Die Angabe ist notwendig, um mit größter Sorgfalt eine schnelle und effiziente Eindämmung des ASP-Geschehens zu gewährleisten.

#### zu B. II. Nr. 1 bis 7

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) geltenden Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gem. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 11a) TierGesG auch für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund ihrer Übertragbarkeit auf Haus- und Wildschweine und der hohen Mortalität (Sterblichkeitsrate) eine erhebliche Gefahr für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern.

Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Nach § 4 Abs. 3 der Schweinehaltungs-

hygieneverordnung (SchHaltHygV) i.V.m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4. Nr. 2 SchwPestV kann der Antrag auf Freilandhaltung von Schweinen durch die zuständige Behörde abgelehnt bzw. die bereits erteilte Genehmigung auf Freilandhaltung widerrufen werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

#### zu B. II. Nr. 8

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus besitzt eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt. Insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

In Anbetracht des hohen Übertragungsrisikos dient die voran genannte Maßnahme dem Schutz der in der Sperrzone I bestehenden Hausschweinbestände.

#### zu B. II. Nr. 9

Auf der Grundlage des Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen. Das Verbot kann auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen nach Art. 9 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 beschränkt werden, so dass ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I innerhalb Deutschlands möglich ist. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, weitere Ausnahmen von diesem Verbot erteilen. Weiter Ausnahmemöglichkeiten des Verbringens von Schweinen ergeben sich aus Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

#### zu B. II. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Stücke aus frischen Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sind vor dem Verbringen und Verarbeiten negativ auf das ASP-Virus zu untersuchen, insofern sie nach Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 im Inland verbracht werden sollen.

#### zu B. II. Nr. 11

Neben der Beprobung und Kennzeichnung von verendetem Schwarzwild in der Sperrzone I nach § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde gem. § 14e Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SchwPestV anordnen, dass verendet aufgefundene Wildschweine abweichend von § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d Doppelbuchstabe bb SchwPestV zu einer von ihr bestimmten Stelle verbracht werden.

In Anbetracht der hohen Übertragungsgefahr dient diese Maßnahme dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Dies soll durch eine unschädliche Beseitigung in einer Sammelstelle gewährleistet werden.

#### Zu B. II. Nr. 12

Gemäß § 3a Nr. 4 der SchwPestV wird im Tenor dieser Verfügung unter B. II. Nr. 12 verfügt, dass in Sperrzone I bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss. In Anbetracht des hohen Übertragungsrisikos dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

#### zu B. III. Nr. 1

Unter Punkt B. III. Nr. 1 dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden grundsätzlich untersagt werden, es sei denn, dass diese mindestens 14 Tage vor Beginn der Jagd bei der Behörde angezeigt wurden. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 28 und § 10 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung die Beschränkung und Verbote der Jagd verfügen. Dadurch sollen, insbesondere bei standorttreuem Wild, eine unbeabsichtigte oder unkontrollierte Versprengung der Population und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung vermieden werden, um eine zeitnahe und effiziente Bekämpfung der ASP voranzutreiben. Die Bewegungsjagd darf erst nach vollständig erfolgter Anzeige bei der Behörde durchgeführt werden. Die Anzeige ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Jagd dem Veterinäramt per Post oder Mail einzureichen. Mit der Anzeige einer Bewegungsjagd soll die aktuelle, sowohl örtliche aber auch überörtliche, ASP-Lage und deren Risikoabwägung berücksichtigt werden. Die Anordnung dieser Maßnahme erfolgt bis auf weiteres.

Nach erfolgter Anzeige der Bewegungsjagden erhält der Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung mit einem Merkblatt zu den Biosicherheitsmaßnahmen, die zwingend bei Tätigkeiten bzgl. der Jagd einzuhalten sind.

#### zu B. III. Nr. 2

Gemäß Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Jagdaktivitäten sowie sonstige Tätigkeiten im Freien in der infizierten Zone regulieren. Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist eine infizierte Zone.

In allen eingezäunten Bereichen der Sperrzone II wurde daher aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die gezielte Entnahme von Schwarzwild angeordnet. Diese Maßnahme stützt sich auf § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) sowie auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 28 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17.03.2022.

Ziel der Maßnahme ist es, die Ausgangspopulation des Schwarzwildes auf maximal 5 % zu reduzieren und eine Schwarzwildsdichte von höchstens 0,5 Tieren pro 100 Hektar zu erreichen. Durch diese deutliche Reduktion der Population sollen Infektionsketten unterbrochen und damit die Voraussetzungen für eine Tilgung der Afrikanischen Schweinepest geschaffen werden.

#### zu B III. Nr. 3 und B IV. Nr. 4

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im gefährdeten Gebiet erforderlich ist, kann gem. § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 der SchwPestV die zuständige Behörde kraft Gesetz den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach Fallwild verpflichten. Weiterhin kann die zuständige Behörde nach § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 der SchwPestV in begründeten Fällen und nach vorliegenden Erkenntnissen im gefährdeten Gebiet die Bejagung sowie die Fallwildsuche durch andere, amtlich beauftragte Personen vornehmen lassen. Dabei hat die Entnahme eines Wildschweines nach dem Tierseuchenrecht zu erfolgen und wird aus diesem Grund als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

Diese Maßnahmen sollen bewirken, dass durch die schnelle, fachlich angemessene und kontinuierliche Vorgehensweise im aktuellen Seuchengeschehen eine mögliche Verschleppung durch erkranktes oder verendetes Schwarzwild eingedämmt bzw. verhindert wird. Dabei ist eine evtl. Bejagung und Fallwildsuche mit anderen, amtlich beauftragten Personen durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten. Des Weiteren wird hier dem Anordnungspunkt B. III. 2 bei unzureichender Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten Rechnung getragen.

#### zu B. III. Nr. 4

Rechtsgrundlage für die unter Punkt B. III. Nr. 4 dieser Verfügung ist § 14d Abs. 4. Nr. 2 SchwPestV. Demnach sind Tierhalter, die Ihre Schweine- und Wildschweinhaltung in einer Restriktionszone haben, mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gesetzlich verpflichtet, die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ist unter dem Begriff der Absonderung die in dieser Verfügung angeordnete Aufstallung zu verstehen. Gesetzeszweck ist die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung – auch im Sinne eines Schutzes vor Ausbreitung der Seuche und dem Schutz Dritter. Die Unterbringung der Schweine in einem von allen Seiten von Einträgen von außen gesicherten und durch strenge Hygienemaßnahmen geschützten Stall, kann die einzige Form einer Absonderung sein, die das Risiko der Eintragung des ASP-Virus in den Schweinebestand auf das kleinstmögliche Maß reduziert. Weiterhin wird auf § 4 Abs. 3 der SchHaltHygV hingewiesen, wonach bereits der Antrag auf Freilandhaltung von Schweinen durch die zuständige Behörde abgelehnt bzw. die bereits erteilte Genehmigung auf Freilandhaltung widerrufen werden kann, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist. Da der Erreger für Schweine und Wildschweine gleichermaßen hoch ansteckend ist, finden die Regelungen der SchHaltHygV im gleichen Maß Anwendung für gehaltene Wildschweine wie für Schweine.

Das in der fachkundigen Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen vom 29.08.2023 vom FLI erläuterte Restrisiko eines ASP-Eintrags in Hausschweinbestände kann im Hinblick auf die zuvor erläuterte Seuchensituation auch nicht als vernachlässigbares Risiko interpretiert, sondern muss als bestehendes Risiko anerkannt werden. Vor allem dann, wenn die Schweinehaltungshygieneverordnung nicht entsprechend der geforderten hohen Biosicherheitsstandards umgesetzt werden kann, wird das Eintragsrisiko als wahrscheinlich

angesehen. Der Risikoeinschätzung des FLI kommt aufgrund seiner Sachkunde für den Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 27 TierGesG) gesteigerte Bedeutung zu.

Anhand des ASP-Ausbruchs in Hausschweinebeständen in den umliegenden Landkreisen wird offensichtlich, dass ein Restrisiko neben der erläuterten Gefahr durch den Eintrag von Lebensmittelresten in Freilandhaltungen durch Krähen offenbar auch auf anderen Übertragungswegen besteht. Eine Freilandhaltung potenziert demnach zusätzlich das Risiko einer Erregerübertragung. Eine Übertragung durch andere Vektoren (lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier oder Menschen auf andere Tiere oder Menschen übertragen – z.B. Zecken, Mücken, Nagetiere) ist ebenfalls denkbar und nicht abschließend untersucht. Entsprechend ist den Empfehlungen des FLI, als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums u.a. im Bereich Tierseuchen, eine Aufstallung der in Freiland- oder Auslaufhaltung gehaltenen Tiere vorzunehmen, um das bestehende Risiko zu minimieren, nachzukommen.

#### zu B. III. Nr. 5

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

#### zu B. III. Nr. 6

Auf der Grundlage der Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

#### zu B. III. Nr. 7

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

#### zu B. III. Nr. 8

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Nach Art. 52 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde innerhalb der Sperrzone II Ausnahmen unter den dort aufgeführten Voraussetzungen zulassen.

Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse können für den eigenen häuslichen Verbrauch (bzw. dessen Verwendung) innerhalb der Sperrzone II verbracht werden, insofern vor der Verbringung die Stücke negativ auf den ASP-Virus untersucht wurden. Hierbei wurde der gängige Sprachgebrauch berücksichtigt, welcher im Wesentlichen dem Art. 52 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 entspricht.

#### zu B III. 9

Für das entnommene Schwarzwild aus der Sperrzone II gelten ebenfalls besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie die Anforderungen nach Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Vorwiegend im gefährdeten Gebiet einschließlich des Schutzkorridors ist davon auszugehen, dass infiziertes Schwarzwild entnommen wird, sodass dieses zwingend in amtlich bestimmten Sammelstellen aufzubewahren ist. Erst mit Vorliegen eines negativen ASP-Untersuchungsergebnisses kann das Schwarzwild entsprechend der gesetzlichen Regularien für den eigenen häuslichen Verbrauch weiterverwertet werden. Hierbei wurde der gängige Sprachgebrauch berücksichtigt, welcher im Wesentlichen dem Art. 52 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 entspricht.

#### zu B III. 10, B IV. 1 sowie B V. 1

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (folglich auch Veterinärbehörde oder Veterinäramt) in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung. Da unsachgemäße Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung sowie die dadurch mögliche Kontamination mit infektiösem Material ein erhebliches Risiko für die Verschleppung einer Seuche darstellen, wurde diese Gefährdung in die Risikobewertung einbezogen und entsprechende Maßnahme angeordnet.

#### Zu B IV. 2 und B V. 2

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen innerhalb von Teilen, hier dem Schutzkorridor und Hochrisikokorridor einschließlich des ehemaligen Infektionsgebietes, wurde nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 26 Abs. 1 TierGesG und nach § 14d Abs. 5a Nummer 1 der SchwPestV die land- und forstwirtschaftliche Nutzung insofern beschränkt, dass eine ständige Kontrolle der Flächen bzw. des Erntegutes auf erkranktes bzw. verendetes Schwarzwild zu erfolgen hat. Verendetes oder erkranktes Schwarzwild ist unverzüglich analog der Anordnung B I. Nr. 6a) und b) beim Veterinäramt zu melden. Die Tätigkeit ist zu unterbrechen.

Diese Maßnahme dient dabei der Verhinderung der Verschleppung von möglicherweise infektiösem Material durch land- und/oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge oder Gerätschaften. Im Rahmen des Seuchengeschehens wurden hierbei die Interessen Dritter berücksichtigt.

#### Zu B IV. 3

Nach Art. 65 b) der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, in der infizierten Zone, die Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in allen eingezäunten Gebieten des Schutzkorridors gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV sowie nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) die vollständige Entnahme des Schwarzwildes angeordnet. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

#### Zu B. V. 2

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Die zuständige Behörde kann nach § 38 Abs. 11

i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 21 sowie § 26 Abs. 1 TierGesG zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über eine Anzeigepflicht für Tätigkeiten oder Maßnahmen auf bestimmten Gebieten, Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten, in oder an denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, verfügen. Hiervon macht das Veterinäramt gebrauch.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt. Jedoch dürfen der mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung sowie Pflügen erst nach vorheriger vollständiger Anzeige der Tätigkeit bei der Veterinärbehörde durchgeführt werden. Die Anzeige hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen. Dabei sind die im Anordnungspunkt B. V. 2 vorgegeben Angaben zu benennen. Die Anzeige ist der Veterinärbehörde per Mail oder über den Postweg vorzulegen. Mit der Anzeige des mechanisierten Holzeinschlages und der mechanisierten Rückung sowie dem Pflügen soll auf die aktuelle ASP-Lage reagiert werden können und damit der Risikoabwägung im örtlichen bzw. umliegenden ASP-Geschehen dienen. Nach erfolgter Anzeige der in dieser Anordnung genannten Tätigkeiten erhält der Grundstückseigentümer bzw. ein beauftragter Dritter eine Eingangsbestätigung durch die Veterinärbehörde.

#### **Zu A. und B.**

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 40 VwVfG. Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind auf Grund der des anhaltenden Risikos angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziels steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

#### **Zu C.**

Nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Hiervon macht die Veterinärbehörde im Sinne des Schutzkorridors und Hochrisikokorridors einschließlich ehemaliges Infektionsgebiet gebrauch. Die Anordnung kann erneut getroffen werden.

#### **Zu D.**

Die Tenorpunkte sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von

tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

#### **Zu E.**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 des VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer E dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen aufgrund der bestehenden Gefahr der Seuchenverschleppung keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf die aktuellen Bedingungen und bereits eingeleiteten Maßnahmen bzgl. der Afrikanischen Schweinepest im Gebiet des Landkreises aber auch der rechtlichen Änderungen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) auf der Internetseite des Landkreises unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Umwelt, Veterinärwesen & Landwirtschaft* > *Tierschutz / Veterinärwesen* > *Tierseuchen* > *Afrikanischen Schweinepest (ASP)* > *Bekanntmachungen*. Die Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Amtsblatt des Landkreises sowie im Wochenkurier wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen  
oder
- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an [poststelle@osl-online.de](mailto:poststelle@osl-online.de) unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die

Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig  
oder

- schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter [www.osl-online.de/e-kommunikation](http://www.osl-online.de/e-kommunikation) eingesehen werden.

Im Auftrag

---

Gez. DVM Jörg Wachtel  
Amtstierarzt

**Ergänzender Hinweis:**

1. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG i.V.m SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.